

Badeordnung  
für das Freibad Wickede (Ruhr)  
vom 01. Juni 2008

§ 1

Das Freibad als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt das Freibad am Ruhrufer als öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn, sondern verfolgt allein gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Zutritt zum Freibad erkennt jeder Besucher diese sowieso alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Zulassung

- (1) Das Freibad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden aufweisen.

§ 3

Betriebszeiten und Kassenschluss

Die Betriebszeiten werden durch Aushang öffentlich bekanntgegeben. Der Bürgermeister oder einer seiner Beauftragten kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, sofern dies sachlich geboten ist – insbesondere bei schlechter Witterung.

Eine Stunde vor dem Ende der Betriebszeit ist Kassenschluss. 20 Minuten vor dem Ende der Betreiberzeit sind die Schwimmbecken zu verlassen.

§ 4

Eintrittskarten

Jeder Benutzer des Freibades muss eine gültige Eintrittskarte besitzen. Eine gelöste Eintrittskarte wird nicht zurückgenommen, Entgelte nicht erstattet. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

## § 5

## Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

- (1) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen können Schränke genutzt werden. Für verlorene Schlüssel/Garderobenbänder ist Kostenersatz zu leisten.
- (2) Der innere Badebereich (Fläche hinter den Durchschreitebecken bis zu den Beckenanlagen) darf nur in Badekleidung betreten werden.

## § 6

## Badekleidung

Es ist ortsübliche Badekleidung zu verwenden.

## § 7

## Ballspiele

Ballspiele sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet. Dort sind nur leichte Gummibälle und Federballspiele zugelassen. Das Ballspielen auf den Liegewiesen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Personal kann bei starkem Besuch Ballspiele untersagen.

## § 8

## Verhalten im Freibad

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt werden. Die Badeanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat jeder Besucher den Körper gründlich zu reinigen.
- (3) Bei der Benutzung der Sprungbretter hat der Badegast darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das gleiche gilt bezüglich der Benutzung der aufgestellten Turn- und Spielgeräte.
- (4) Nicht gestattet ist jegliche Störung oder Belästigung der anderen Besucher, insbesondere:
  - a) Bild- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  - b) alkoholische Getränke zu verabreichen oder mitzubringen,
  - c) Tiere mitzubringen.
- (5) Den Nichtschwimmern ist das Betreten des Schwimmerteiles des Mehrzweckbeckens untersagt.
- (6) Das Benutzen von Luftmatratzen, Autoreifen, Taucherausrüstung usw. ist nicht gestattet.

(7) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

(8) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Sanitärbereich und im inneren Badebereich nicht gestattet.

#### § 9 Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

#### § 10 Aufsicht

Für die Einhaltung der Badeordnung hat das Badepersonal zu sorgen.  
Die Anordnungen des Badepersonals sind zu befolgen.

#### § 11 Zuwiderhandlungen

Wer Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann durch das Aufsichtspersonal aus dem Bad gewiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt. Das Personal des Bades übt allen Besuchern gegenüber das Hausrecht aus.

Ausnahmen von der Badeordnung können bei Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung gilt ab dem 01.06.2008.